

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Über die LDS
über die UVB -Standesamtsaufsichten
an die Standesämter im Freistaat Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christina Lindenstruth

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32512
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Christina.Lindenstruth@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-2332/2/9-2020/23766

Hinweise und Empfehlungen zur Sicherstellung der Funktion der Standesämter während der Corona-Krise

Dresden,
18.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vieler Nachfragen von verschiedenen Seiten hier eine Zusammenfassung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Soweit es sich nicht aus den personenstandsrechtlichen Vorschriften ergibt, handelt es sich um Empfehlungen, Maßnahmen sind durch den jeweiligen Dienstherrn unter Beachtung der Anordnungen des Gesundheitsamtes festzulegen.

Aktuell gibt es unseres Wissens keine Anordnung zur grundsätzliche Einstellung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Ebene. Damit sind auch die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben grundsätzlich unter Beachtung der Anordnungen des Gesundheitsamtes sicherzustellen, zudem sind bestimmte Aufgaben im Standesamt als „systemrelevant“ einzustufen.

Der Publikumsverkehr soll unter Beachtung etwaiger Anordnungen des Gesundheitsamtes auf das zwingend notwendige Maß reduziert werden. Die Möglichkeit der Terminvergabe wird ausdrücklich angeregt. Da die standesamtliche Beurkundung Grundlage für eine Vielzahl von Leistungen oder private Ansprüche ist, können nach hiesiger Auffassung insbesondere folgende Handlungen nicht aufgeschoben werden:

- Anzeige von Geburten
- Anzeige von Sterbefällen
- Eheschließung
- Vaterschaftsanerkennung

Die dementsprechenden Beurkundungen können ggf. nachgeholt werden, es kommt daher zunächst auf die Niederschriften bzw. Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige an. Dabei sind die Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige nicht zwingend vom Standesbeamten/ von der Standesbeamtin zu fertigen.

Da mit der Eheschließung Rechtsverhältnisse begründet werden, sollten, sofern keine anderslautenden Vorgaben seitens des Gesundheitsamtes bestehen, durch das Standesamt keine Eheschließungen abgesagt werden. Auch sind grundsätzlich weitere Termine anzunehmen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sollte die Anzahl der Gäste auf ein Minimum begrenzt werden. Aus personenstandsrechtlicher Sicht ist auch eine Reduzierung ausschließlich auf den Standesbeamten/die Standesbeamtin, die Eheschließenden und ggf. Dolmetscher/in möglich (Die Eheschließung ist ein familienrechtlicher Vertrag zwischen den Brautleuten).

Nach § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form stattfinden, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht. „Würdige Form“ bedeutet bei einer Pandemie, unter Beachtung des Schutzes des Einzelnen vor der hohen Ansteckungsgefahr.

Unter Hinweis auf Ziffer 3 der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen“, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5“ halten wir es für die Durchführung der Eheschließung für erforderlich, dass die Bestuhlung in einem Abstand von mindestens 1,50 m vorgenommen wird (gilt nicht für die künftigen Ehegatten; ggf. auch nicht für die Trauzeugen). Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen besteht.

Auch soll eine Ansammlung aufgrund der Wartezeit für die nächste Trauung und die Begegnung der hintereinander stattfindenden Hochzeitsteilnehmer in engen Vorräumen vermieden werden.

Die Entscheidung, ob eine Eheschließung weiterhin an einem externen Trauort stattfinden kann oder stattdessen im Standesamt erfolgt, obliegt der Kommune unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Anordnungen des Gesundheitsamtes.

Ist eine Eheschließung tatsächlich nicht möglich, weil die Behörde wegen eines bestätigten Krankheitsfalles geschlossen ist, ist das Brautpaar hierüber möglichst frühzeitig zu informieren und auf die grundsätzliche Möglichkeit der Eheschließung bei einem anderen Standesamt hinzuweisen (obwohl dies derzeit wohl kaum umsetzbar sein wird). Wünscht das Brautpaar eine zeitliche Verschiebung und wird dadurch eine erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen erforderlich, bitten wir einen Gebührenverzicht zu prüfen.

Nottrauungen sind weiterhin zu gewährleisten.

Ebenfalls in den organisatorischen Selbstverwaltungsbereich der Kommune fällt die Besetzung des Standesamtes. Gerade weil dem Standesamt besondere Schlüsselfunktionen zufallen, ist grundsätzlich eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Es kann sich daher anbieten, nicht alle Standesbeamte/-innen gleichzeitig einzusetzen oder wechselschichtig zu arbeiten. Auf die Möglichkeit der Notfallbestellung nach § 5 Sächs.AGPStG weisen wir grundsätzlich hin.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Standesämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Permesang

Referatsleiter Personenstands-Melde- und Ausweiswesen